

Vontobel Asset Management

Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept

Schlussbericht per 29. August 2018



UMBRELLA-FONDS SCHWEIZERISCHEN RECHTS DER ART
« ÜBRIGE FONDS FÜR TRADITIONELLE ANLAGEN »

**Schlussbericht per 29. August 2018
für die Periode vom 1. März 2018 bis 29. August 2018**

Die vorliegende Dokumentation ist keine Offerte zum Kauf oder zur Zeichnung von Anteilen, sondern dient lediglich zu Informationszwecken. Zeichnungen von Anteilen eines Anlagefonds schweizerischen Rechts erfolgen nur auf der Grundlage des aktuellen Prospektes, resp. des Fondsvertrages, des aktuellen Jahres- und Halbjahresberichts sowie der Wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger. Ein Investment in diesen Fonds birgt Risiken, die im Verkaufsprospekt erläutert sind. Alle Dokumente können kostenlos bei der Vontobel Fonds Services AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, als Fondsleitung, bei der Bank Vontobel AG, Gotthardstrasse 43, 8022 Zürich, und der RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Bleicherweg 7, Postfach, 8027 Zürich, als Zahlstellen oder über funds.vontobel.com bezogen werden. Wir empfehlen Ihnen zudem, vor jeder Anlage Ihren Kundenberater oder andere Berater zu kontaktieren.

Sustainable Swiss Equity Concept

Inhalt

Organisation	2
Basisdaten	4
Performance	5
Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept	6
Weitere Informationen	12
Erläuterungen	
Verkaufsrestriktionen	
Grundsätze für die Bewertung sowie für die Berechnung des Nettoinventarwertes	
Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung	
Sonstige Angaben	
Kurzbericht der Prüfgesellschaft	23

Organisation

Fondsleitung

Vontobel Fonds Services AG
Gotthardstrasse 43
CH-8022 Zürich
Telefon +41 58 283 53 50, Fax +41 58 283 74 66

Verwaltungsrat

Dominic Gaillard	Direktor, Bank Vontobel AG, Präsident
Christoph Ledergerber	Direktor, Vontobel Asset Management AG
Marco Schmid	Stv. Direktor, Bank Vontobel AG

Geschäftsleitung

Diego Gadiant	Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG, Vorsitzender
Steven Wicki	Stv. Direktor, Vontobel Fonds Services AG (bis 31. Mai 2018)
Marcus Eberlein	Vize-Direktor, Vontobel Fonds Services AG
Olivier Schalbetter	Vize-Direktor, Vontobel Fonds Services AG

Depotbank

RBC Investor Services Bank S.A.
Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich
Bleicherweg 7
Postfach
CH-8027 Zürich

Vermögensverwalter

Vontobel Asset Management AG
Gotthardstrasse 43
CH-8022 Zürich

Sub-Vermögensverwalter für den Vontobel Fund (CH) Vescore Global Equity Multi Factor und für den Vontobel Fund (CH) Vescore Swiss Equity Multi Factor

Vontobel Asset Management S.A.
Niederlassung München
Leopoldstrasse 8-10
D-80802 München
Deutschland

Prüfgesellschaft

Ernst & Young AG
Maagplatz 1
CH-8010 Zürich

Zahlstellen

Bank Vontobel AG
Gotthardstrasse 43
CH-8022 Zürich

Organisation

RBC Investor Services Bank S.A.
Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich
Bleicherweg 7
Postfach
CH-8027 Zürich

Vertriebsträger

Vontobel Asset Management AG
Gotthardstrasse 43
CH-8022 Zürich

Ethos Services S.A.
Place Cornavin 2
CH-1211 Genf

Basisdaten

Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept

	30.06.2016	30.04.2017	28.02.2018	29.08.2018
Total Nettofondsvermögen in Mio. CHF	64.53	74.30	65.98	65.47
Ausstehende Anteile A-Klasse	1'760.000	1'060.000	2'632.000	3'830.000
Ausstehende Anteile AN-Klasse	-	-	10.000	-
Ausstehende Anteile IA-Klasse	14'965.000	12'005.000	35'235.000	29'030.000
Ausstehende Anteile R-Klasse	-	-	10.000	-
Ausstehende Anteile S-Klasse	562'701.000	574'272.000	490'832.000	474'627.000
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF A-Klasse	109.82	124.55	123.32	129.98
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF AN-Klasse	-	-	96.12	-
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF IA-Klasse	99.73	113.45	112.36	119.03
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF R-Klasse	-	-	93.88	-
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF S-Klasse	111.69	126.77	125.70	129.62
Ausschüttung pro Anteil in CHF A-Klasse	1.20	1.50	-	-
Ausschüttung pro Anteil in CHF AN-Klasse	-	-	-	-
Ausschüttung pro Anteil in CHF IA-Klasse	1.65	2.30	-	-
Ausschüttung pro Anteil in CHF R-Klasse	-	-	-	-
Ausschüttung pro Anteil in CHF S-Klasse	2.35	2.70	-	3.74
TER A-Klasse				1.59%
TER AN-Klasse				
TER IA-Klasse				0.55%
TER R-Klasse				
TER S-Klasse				0.27%
Höchst A-Klasse seit Lancierung				132.38
Höchst AN-Klasse seit Lancierung				120.44
Höchst IA-Klasse seit Lancierung				
Höchst R-Klasse seit Lancierung				134.70
Höchst S-Klasse seit Lancierung				
Tiefst A-Klasse seit Lancierung				97.08
Tiefst AN-Klasse seit Lancierung				87.82
Tiefst IA-Klasse seit Lancierung				
Tiefst R-Klasse seit Lancierung				98.25
Tiefst S-Klasse seit Lancierung				
Lancierungsdatum A-Klasse	11.12.2013			
Lancierungsdatum AN-Klasse	04.12.2017			
Lancierungsdatum IA-Klasse	31.10.2014			
Lancierungsdatum R-Klasse	12.01.2018			
Lancierungsdatum S-Klasse	11.12.2013			
Valorennummer A-Klasse	22'937'741			
Valorennummer AN-Klasse	38'168'266			
Valorennummer IA-Klasse	25'905'730			
Valorennummer R-Klasse	39'592'279			
Valorennummer S-Klasse	22937827			
ISIN A-Klasse	CH0229377418			
ISIN AN-Klasse	CH0381682662			
ISIN IA-Klasse	CH0259057302			
ISIN R-Klasse	CH0395922799			
ISIN S-Klasse	CH0229378275			

Performance

	Lancierungs- Datum	2015	2016	2017	2018 01.01.2018 bis 29.08.2018	seit Lanc. bis 29.08.2018
Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept A-Klasse	11.12.2013	-0.03%	0.03%	16.19%	0.91%	36.27%
SPI		2.68%	-1.41%	19.92%	0.89%	42.95%
Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept AN-Klasse	04.12.2017			0.21%		
SPI				0.62%		
Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept IA-Klasse	31.10.2014	1.09%	1.08%	17.38%	1.60%	25.03%
SPI		2.68%	-1.41%	19.92%	0.89%	24.80%
Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept R-Klasse	12.01.2018					
SPI						
Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept S-Klasse	11.12.2013	1.35%	1.33%	17.70%	1.78%	43.65%
SPI		2.68%	-1.41%	19.92%	0.89%	42.95%

Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept

Ein Teilvermögen des Vontobel Fund (CH), ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art « übrige Fonds für traditionelle Anlagen »

Entwicklung der A-Klasse	01.05.17 - 28.02.18	01.03.18 - 29.08.18
Anzahl Anteile zu Beginn der Periode	1'060.000	2'632.000
Anzahl der ausgegebenen Anteile	1'972.000	1'198.000
Anzahl der zurückgenommenen Anteile	400.000	-
Anzahl der Anteile im Umlauf	2'632.000	3'830.000
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF	123.32	129.98
Entwicklung der AN-Klasse	04.12.17 - 28.02.18	01.03.18 - 29.08.18
Anzahl Anteile zu Beginn der Periode	-	10.000
Anzahl der ausgegebenen Anteile	10.000	-
Anzahl der zurückgenommenen Anteile	-	10.000
Anzahl der Anteile im Umlauf	10.000	-
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF	96.12	-
Entwicklung der IA-Klasse	01.05.17 - 28.02.18	01.03.18 - 29.08.18
Anzahl Anteile zu Beginn der Periode	12'005.000	35'235.000
Anzahl der ausgegebenen Anteile	25'315.000	8'950.000
Anzahl der zurückgenommenen Anteile	2'085.000	15'155.000
Anzahl der Anteile im Umlauf	35'235.000	29'030.000
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF	112.36	119.03
Entwicklung der R-Klasse	12.01.18 - 28.02.18	01.03.18 - 29.08.18
Anzahl Anteile zu Beginn der Periode	-	10.000
Anzahl der ausgegebenen Anteile	10.000	-
Anzahl der zurückgenommenen Anteile	-	10.000
Anzahl der Anteile im Umlauf	10.000	-
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF	93.88	-
Entwicklung der S-Klasse	01.05.17 - 28.02.18	01.03.18 - 29.08.18
Anzahl Anteile zu Beginn der Periode	574'272.000	490'832.000
Anzahl der ausgegebenen Anteile	25'650.000	38'708.000
Anzahl der zurückgenommenen Anteile	109'090.000	54'913.000
Anzahl der Anteile im Umlauf	490'832.000	474'627.000
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF	125.70	129.62
Vermögensrechnung (in CHF)	28.02.2018	29.08.2018
Verkehrswerte		
Bankguthaben		
- auf Sicht	341'220.82	802'269.62
- auf Zeit	-	-
Effekten		
- Aktien	65'675'627.80	64'749'218.00
Derivative Finanzinstrumente	-	-
Sonstige Vermögenswerte	29'166.24	600'686.39
Gesamtfondsvermögen	66'046'014.86	66'152'174.01
./. Aufgenommene Kredite	-456.08	-
./. Andere Verbindlichkeiten	-61'179.26	-678'926.45
Nettofondsvermögen	65'984'379.52	65'473'247.56
Veränderung des Nettofondsvermögens		
Nettofondsvermögen zu Beginn der Berichtsperiode	74'295'045.51	65'984'379.52
Ausschüttungen	-1'399'991.90	-1'773'301.40
Saldo aus dem Anteilsverkehr	-7'711'374.40	-2'622'044.24
Gesamterfolg	800'700.31	3'884'213.68
Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	65'984'379.52	65'473'247.56

Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept

Ein Teilvermögen des Vontobel Fund (CH), ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art « übrige Fonds für traditionelle Anlagen »

Erfolgsrechnung (in CHF)	01.05.17 - 28.02.18	01.03.18 - 29.08.18
Ertrag		
Erträge der Bankguthaben	189.39	1.55
Negativzinsen	-4'258.75	-2'053.58
Erträge der Effekten		
– Aktien	278'717.69	1'632'914.00
Sonstige Erträge	330.44	-
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen	33'155.55	128'742.49
Total Erträge	308'134.32	1'759'604.46
Aufwand		
Passivzinsen	10.33	570.95
Prüfaufwand	18'041.75	20'560.00
Reglementarische Vergütungen an die Fondsleitung für:		
– das Asset Management und den Vertrieb	8'462.97	11'170.00
– Service Fee	112'396.93	63'606.26
Sonstige Aufwendungen	2'615.67	5'270.99
Teilübertrag von Aufwendungen auf realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-71.58	-262.38
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen	88'205.95	193'725.02
Total Aufwendungen	229'662.02	294'640.84
Nettoertrag/-verlust (-)	78'472.30	1'464'963.62
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	2'802'357.90	677'375.71
Zahlungen aus Kapitaleinlageprinzip	112'636.00	330'765.00
Teilübertrag von Aufwendungen auf realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-71.58	-262.38
Realisierter Erfolg	2'993'394.62	2'472'841.95
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	-2'192'694.31	1'411'371.73
Gesamterfolg	800'700.31	3'884'213.68
Verwendung des Erfolges (in CHF)	01.05.17 - 28.02.18	01.03.18 - 29.08.18
A-Klasse		
Nettoerfolg des Rechnungsjahres	-2'472.26	8'361.22
Nettoverlust zu Lasten angesammelter realisierter Kapitalgewinne	2'472.26	-
Vortrag des Vorjahres	307.75	307.75
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	307.75	8'668.97
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	-	-
Vortrag auf neue Rechnung	307.75	-
Übertrag an übernehmendes Teilvermögen	-	8'668.97
AN-Klasse		
Nettoerfolg des Rechnungsjahres	-1.05	-
Nettoverlust zu Lasten angesammelter realisierter Kapitalgewinne	1.05	-
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	-	-
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	-	-
Vortrag auf neue Rechnung	-	-
Übertrag an übernehmendes Teilvermögen	-	-
IA-Klasse		
Nettoerfolg des Rechnungsjahres	7'763.43	69'792.13
Vortrag des Vorjahres	4'919.53	12'682.96
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	12'682.96	82'475.09
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	-	-
Vortrag auf neue Rechnung	12'682.96	-
Übertrag an übernehmendes Teilvermögen	-	82'475.09

Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept

Ein Teilvermögen des Vontobel Fund (CH), ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art « übrige Fonds für traditionelle Anlagen »

Verwendung des Erfolges (in CHF)	01.05.17 - 28.02.18	01.03.18 - 29.08.18
R-Klasse		
Nettoerfolg des Rechnungsjahres	-0.46	-
Nettoverlust zu Lasten angesammelter realisierter Kapitalgewinne	0.46	-
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	-	-
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	-	-
Vortrag auf neue Rechnung	-	-
Übertrag an übernehmendes Teilvermögen	-	-
S-Klasse		
Nettoerfolg des Rechnungsjahres	73'182.64	1'386'810.25
Nettoverlust zu Lasten angesammelter realisierter Kapitalgewinne	-	4'992.04
Vortrag des Vorjahres	308'316.47	381'499.11
Zwischenausschüttung	-	-1'773'301.40
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	381'499.11	-
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	-	-
Vortrag auf neue Rechnung	381'499.11	-
Übertrag an übernehmendes Teilvermögen	-	-

Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept

Ein Teilvermögen des Vontobel Fund (CH), ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art « übrige Fonds für traditionelle Anlagen »

Inventar des Fondsvermögens

per 29.08.2018

Titel	Währung	Bestand 01.03.2018	Kauf	Verkauf	Bestand 29.08.2018	Marktwert in CHF	in % des Gesamtfonds- vermögens
Effekten							
Aktien							
Effekten, die an einer Börse gehandelt werden							
Schweiz							
ABB N	CHF	139'750	11'000	5'750	145'000	3'379'950.00	5.11
Adecco Group N	CHF	25'090	-	25'090	-	-	0.00
Baloise Holding N	CHF	6'250	-	840	5'410	810'959.00	1.23
Basilea Pharmaceutica N	CHF	10'600	-	10'600	-	-	0.00
Belimo Holding N	CHF	-	89	-	89	441'440.00	0.67
Calida Holding N	CHF	3'729	-	3'729	-	-	0.00
Cie Financiere Richemont N	CHF	42'000	1'500	1'400	42'100	3'711'536.00	5.61
Clariant N	CHF	36'000	7'000	-	43'000	1'051'350.00	1.59
Credit Suisse Group N	CHF	-	40'000	-	40'000	593'800.00	0.90
Forbo Holding N	CHF	810	130	-	940	1'507'760.00	2.28
Galenica	CHF	-	13'000	-	13'000	742'950.00	1.12
Geberit N	CHF	3'900	900	800	4'000	1'776'800.00	2.69
Georg Fischer N	CHF	1'080	-	100	980	1'252'440.00	1.89
Givaudan N	CHF	400	-	-	400	960'000.00	1.45
Helvetia Holding N	CHF	1'520	-	1'520	-	-	0.00
Julius Baer Group N	CHF	33'000	2'400	35'400	-	-	0.00
LafargeHolcim N	CHF	47'500	1'800	-	49'300	2'397'952.00	3.62
Logitech International N	CHF	50'900	-	8'900	42'000	2'035'320.00	3.08
Lonza Group N	CHF	5'440	2'940	380	8'000	2'520'800.00	3.81
Metall Zug N	CHF	170	-	170	-	-	0.00
Nestlé N	CHF	128'500	-	1'500	127'000	10'350'500.00	15.64
Novartis N	CHF	129'700	-	32'700	97'000	7'897'740.00	11.94
Partners Group Holding N	CHF	3'115	-	230	2'885	2'201'255.00	3.33
Roche Holding GS	CHF	33'400	2'500	1'400	34'500	8'361'075.00	12.64
Schindler Holding PS	CHF	-	3'000	-	3'000	694'800.00	1.05
Sika N	CHF	-	9'800	-	9'800	1'431'780.00	2.16
Sonova Holding N	CHF	4'800	-	2'000	2'800	495'880.00	0.75
Sulzer N	CHF	-	10'000	-	10'000	1'240'000.00	1.87
Sunrise Communications Group N	CHF	-	10'000	-	10'000	899'500.00	1.36
Swiss Re N	CHF	16'500	-	1'200	15'300	1'349'766.00	2.04
Tecan Group N	CHF	4'552	-	4'552	-	-	0.00
UBS Group N	CHF	186'000	11'000	-	197'000	3'039'710.00	4.60
Zurich Insurance Group N	CHF	12'050	-	-	12'050	3'604'155.00	5.45
Total - Schweiz						64'749'218.00	97.88
Total - Aktien, die an einer Börse gehandelt werden						64'749'218.00	97.88
Total - Aktien						64'749'218.00	97.88
Total - Effekten, die an einer Börse gehandelt werden						64'749'218.00	97.88
Total - Effekten						64'749'218.00	97.88
Bankguthaben auf Sicht						802'269.62	1.21
Bankguthaben auf Zeit						0.00	0.00
Sonstige Vermögenswerte						600'686.39	0.91
Gesamtfondsvermögen						66'152'174.01	100.00

Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept

Ein Teilvermögen des Vontobel Fund (CH), ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art « übrige Fonds für traditionelle Anlagen »

Inventar des Fondsvermögens per 29.08.2018

Titel	Währung	Bestand 01.03.2018	Kauf	Verkauf	Bestand 29.08.2018	Marktwert in CHF	in % des Gesamtfonds- vermögens
Andere Verbindlichkeiten						-678'926.45	-1.03
Nettofondsvermögen						65'473'247.56	98.97

Vontobel Fund (CH) - Sustainable Swiss Equity Concept

Ein Teilvermögen des Vontobel Fund (CH), ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art « übrige Fonds für traditionelle Anlagen »

Inventar des Fondsvermögens

per 29.08.2018

Bewertungskategorien KKV-FINMA Art. 84 Absatz 2

Titel	Markwert CHF	in % des Gesamtfonds- vermögens
a) Anlagen, die an einer Börse kotiert oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.	64'749'218.00	97.88
b) Anlagen, für die keine Kurse gemäss Buchstabe a verfügbar sind: bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern.		
c) Anlagen, die aufgrund von am Markt nicht beobachtbaren Parametern mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten bewertet werden.		

Weitere Informationen

Während der Berichtsperiode wurden keine Effekten ausgeliehen.

Per Bilanzstichtag bestehen keine Ausserbilanzgeschäfte.

Per Bilanzstichtag waren keine Kredite in Anspruch genommen.

Weitere Informationen

I. Erläuterungen

1) Total Expense Ratio (TER)

Die TER bezeichnet die Summe aller periodisch erhobenen Kosten und Kommissionen, die dem Fondsvermögen belastet werden. Sie wird rückwirkend als prozentualer Anteil am durchschnittlichen Fondsvermögen angegeben und gemäss der Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen der SFAMA in ihrer aktuell gültigen Fassung berechnet.

Die Berechnung der synthetischen TER erfolgt ebenfalls gemäss der Richtlinie zur Berechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen der SFAMA in ihrer aktuell gültigen Fassung.

2) Fondspersormance

Die Fondspersormance ist nach Abzug von Gebühren und Aufwendungen (TER) angeben.

Den Angaben zur Fondspersormance liegen publizierte Nettoinventarwerte zugrunde, die wiederum auf den Schlusskursen am jeweiligen Monatsende basieren.

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar. Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt. Die Berechnung der Performance erfolgte gemäss der Richtlinie zur Berechnung und Publikation der Performance von kollektiven Kapitalanlagen der SFAMA in ihrer aktuell gültigen Fassung.

3) Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV)

Die Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen können gemäss Kreisschreiben Nr. 24 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) je nach Kategorie verschiedene Erträge auslösen (kollektive Kapitalanlage mit Ausschüttung, mit Wiederanlage). Aus diesem Grunde kann die Gratzuteilung von zusätzlichen Anteilen oder die Erhöhung des Anteilwertes auf Grund einer Wiederanlage (Thesaurierung) bei inländischen kollektiven Kapitalanlagen wie *Funds of Funds* ganz oder teilweise zu einem steuerbaren Ertrag führen.

4) Informationen bezüglich der SFAMA-Richtlinie zum Vertrieb und zur Transparenz

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss der Richtlinie für Pflichten im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren und der Belastung von Kosten sowie deren Verwendung (Transparenzrichtlinie) in ihrer aktuell gültigen Fassung zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus in Bezug auf die im Bericht genannten bzw. im Fondsprospekt genannten Anteilsklassen Retrozessionen bezahlen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen.

5) Verbuchungsregeln bei negativem Nettoerlös

Die Verbuchungsregeln bei negativem Nettoerlös richten sich nach den Sondervorschriften für inländische Dachfondsstrukturen vom 14. April 2010 (Anhang VII zum Kreisschreiben Nr. 24 vom 1. Januar 2009 und Anhang IV zum Kreisschreiben Nr. 25 vom 5. März 2009).

6) Inventar des Fondsvermögen

Die Käufe und Verkäufe umfassen auch Corporate Actions.

7) Abweichungen in den Totalisierungen

Allfällige Abweichungen in den Totalisierungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen.

II. Verkaufsrestriktionen

Der Vertrieb von Anteilen ist auf Anleger mit Domizil in der Schweiz beschränkt. Die Anteile des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches das anwendbare US-Recht nicht verletzt, können Fondsanteile weder direkt noch indirekt in den USA oder Staatsangehörigen der USA oder Personen mit Wohnsitz in den USA, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der USA errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Anteile des Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen dürfen insbesondere innerhalb der USA weder angeboten, verkauft, noch ausgeliefert werden.

III. Grundsätze für die Bewertung sowie für die Berechnung des Nettoinventarwertes

- 1) Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in Schweizer Franken berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
- 2) An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- 3) Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.

Weitere Informationen

- 4) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Markttrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
- 5) Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
- 6) Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

Für die Teilvermögen "Swiss Franc Core Bond" sowie "Swiss Franc Corporate Bond" wird der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse auf 1/100 der Rechnungseinheit oder, falls abweichend, der Referenzwährung gerundet.

IV. Angelegenheiten von besonderer wirtschaftlicher oder rechtlicher Bedeutung

1) Pflichtpublikationen und Änderungen des Fondsvertrags

I. Die folgende Anpassung des Fondsvertrages des Fonds wurde am 11. Juni 2018 publiziert, am 7. August 2018 von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt und trat am 30. August 2018 in Kraft.

TEIL I: ÄNDERUNGEN DER FONDSVERTRÄGE

Die nachfolgend aufgeführten Änderungen der Fondsverträge dienen teilweise der Angleichung der Fondsverträge im Hinblick auf die geplanten Vereinigungen von Teilvermögen.

1. Vontobel Fund (CH)

1. § 6 Anteile und Anteilsklassen

1.1.1 Die im Umbrella-Fonds bereits bestehende Anteilsklasse N wird für das Teilvermögen Vescore Swiss Equity Multi Factor ebenfalls mit folgender Definition aufgelegt:

Die N-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist thesaurierend. Die Anleger der N-Klasse haben mit einem Finanzintermediär eine schriftliche Vereinbarung über ein Vermögensverwaltungsmandat oder einen unabhängigen Beratungsvertrag abgeschlossen. Die Fondsleitung und deren Beauftragte bezahlen für diese Anteilsklasse keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit und gewähren auch keine Rabatte. Die maximale Management Fee für diese Anteilsklasse beim Teilvermögen Vescore Swiss Equity Multi Factor beträgt 0.80% p.a.

1.1.2 Die im Umbrella-Fonds bereits bestehende Anteilsklasse S wird für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity ebenfalls mit folgender Definition aufgelegt:

Die S-Klasse wendet sich ausschliesslich an bestimmte Anleger und ist ausschüttend. Als zugelassene Anleger in Verbindung mit der S-Klasse gelten Anleger, die zum einen als „Qualifizierte Anleger“ gemäss Art. 10 Abs. 3, Abs. 3bis und Abs. 3ter KAG i.V.m. Art. 6 und 6a KKV qualifizieren und zum anderen eine schriftliche Vereinbarung mit einer Gesellschaft der Vontobel-Gruppe zwecks Investition in das Vermögen der Teilvermögen unterzeichnet haben. Soweit Banken und Effektenhändler und andere Qualifizierte Anleger mit vergleichbaren Funktionen Anteile für Rechnung ihres Kunden halten, gelten sie in diesem Zusammenhang nicht als Qualifizierte Anleger. Die maximale Management Fee für diese Anteilsklasse beim Teilvermögen Sustainable Swiss Equity beträgt 0.10% p.a.

2. § 8 Anlagepolitik

1.2.1 Anpassung der allgemeinen Definitionen in Ziff. 1 von § 8, welche für sämtliche Teilvermögen des Umbrella-Fonds gelten:

- Die Definition „Derivate“ in § 8 Ziff. 1 lit. b) wird wie folgt erweitert: „Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), **strukturierte Produkte gemäss lit. c)** (neu), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), Rohstoff- und Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.“
- Die Definition „Strukturierte Produkte“ in § 8 Ziff. 1 lit. c) wird wie folgt erweitert: „Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e) Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen,

Weitere Informationen

Edelmetalle oder Rohstoffe (neu), zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.“

- Die Definition „Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen“ in § 8 Ziff. 1 lit d) wird wie folgt angepasst und ersetzt die bisherigen Definitionen: „Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10% (49% beim Vescore Swiss Equity Multi Factor und Vescore Global Equity Multi Factor) begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen **oder übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko** und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. **Die kollektiven Kapitalanlagen können vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen.** Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Anlagen in Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapitalanlagen zu mehr als 49% zulassen) sind **bis maximal 15%** erlaubt. Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 1 lit. (d) müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können.“

Die spezifischen Definitionen der Teilvermögen Sustainable Balanced Allocation CHF, Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept und Sustainable Global Bond ex CHF Concept werden gelöscht.

- Die folgende Definition wird aus dem Fondsvertrag gelöscht, da diese von § 8 Ziff. 1 lit c) bereits gedeckt ist: „auf CHF oder andere frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte, wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit, die sich auf Effekten, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Derivate, Indizes, Zinssätze, Wechselkurse, Währungen, Edelmetalle, Commodities oder ähnliches beziehen.“

1.2.2 In den Anlagepolitiken der Teilvermögen Swiss Franc Corporate Bond, Sustainable Bond CHF Concept, Sustainable Balanced Allocation CHF und Sustainable Global Bond ex CHF Concept (§ 8 Ziff. 6, 9, 11 und 13) werden die Formulierungen betreffend Mindestrating dahingehend angepasst, dass gleichwertige Ratings nicht mehr von FINMA anerkannten Ratingagenturen stammen müssen. Ferner werden gewisse Formulierungen klarstellend angepasst. Bei den Teilvermögen Sustainable Bond CHF Concept und Sustainable Balanced Allocation CHF hat der Asset Manager neu 3 Monate (bis anhin 30 Bankwerkstage) Zeit, um Obligationen, die unter das Mindestrating fallen, zu veräussern.

1.2.3 Die Anlagepolitik des Teilvermögens Sustainable Swiss Equity Concept wird in § 8 Ziff. 10 hinsichtlich der Vereinigung mit dem Teilvermögen Sustainable Swiss Equity (Teil 2 dieser Publikation) angepasst und lautet neu wie folgt:

„Das Anlageziel des Teilvermögens Sustainable Swiss Equity Concept besteht hauptsächlich darin, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation einen möglichst hohen Wertzuwachs in Schweizer Franken (CHF) mittels nachfolgend beschriebener Anlagen zu erzielen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird.

- a) Die Fondsleitung investiert unter Berücksichtigung der im Prospekt beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:
 - aa) Beteiligungswertpapiere und –wertrechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die ihren Sitz oder den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit in der Schweiz haben und die einen Beitrag zu einer nachhaltigen Wirtschaftsweise leisten;
 - ab) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnten Anlagen;
 - ac) auf frei konvertierbare Währungen lautende strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - ad) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen, die ihr Vermögen in oben erwähnte Anlagen investieren.

Weitere Informationen

Bei Anlagen in strukturierte Produkte gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ac) vorstehend und andere kollektive Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. ad) vorstehend stellt die Fondsleitung sicher, dass auf konsolidierter Basis mindestens zwei Drittel des Vermögens in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 3 lit. aa) investiert sind.

b) Die Fondsleitung kann zudem unter Vorbehalt von § 8 Ziff. 3 lit. c), nach Abzug der flüssigen Mittel, maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:

ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die bezüglich Grösse, Sitz oder nachhaltigen Wirtschaftsweise den in § 8 Ziff. 3 lit. aa) genannten Anforderungen nicht genügen;

bb) Kurzfristige liquide Anlagen wie Guthaben auf Sicht und Zeit sowie Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten, die auf frei konvertierbare Währungen lauten;

bc) Derivate (einschliesslich Warrants) auf oben erwähnte Anlagen;

bd) Anteile anderer nicht als Dachfonds ausgestalteter kollektiver Kapitalanlagen.

c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:

ca) Anlagen in offene und geschlossene kollektive Kapitalanlagen insgesamt höchstens 10%.“

1.2.4 Die Anlagepolitik des Teilvermögens Vescore Global Equity Multi Factor wird aufgrund der Anpassung in Abschnitt 1.2.1 oben angepasst, sodass die Fondsleitung bis zu 100% des Fondsvermögens in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) investieren kann, **wobei Anlagen in übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko auf 30% beschränkt sind**. Anlagen in Dachfonds sind nach wie vor ausgeschlossen.

3. § 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung soll neu für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Concept Effektenleihe tätigen können.

4. § 14 Belastung des Fondsvermögens

Die Fondsleitung darf beim Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Concept lediglich noch maximal 25% des Nettovermögens verpfänden (bis anhin 60%).

5. § 15 Risikoverteilung

1.5.1 Die Risikoverteilungsvorschriften in § 15 Ziff. 3 des Fondsvertrags werden wie folgt überarbeitet:

- Für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Concept lauten die Risikoverteilungsvorschriften neu wie folgt: Die Fondsleitung darf bei Emittenten bzw. Schuldnern, die in einem repräsentativen Schweizer Aktienindex enthalten sind, die Limite von 20% gemäss § 15 Ziff. 3 überschreiten, und zwar bis zu deren prozentualen Gewichtung im Referenzindex zuzüglich 5 %. Die Abweichung von der Limite von 20% ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass das Fondsvermögen jederzeit in mindestens 18 Emittenten investiert ist. Die Begrenzung, dass der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, 60% des Fondsvermögens nicht übersteigen darf, entfällt in diesem Fall. Dadurch kann es zu einer Konzentration des Vermögens des Teilvermögens auf einige wenige im Index enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt. Dies kann zu einem Gesamtrisiko des Fonds führen, welches über dem Risiko des Indexes (Marktrisiko) liegt.
- Für die Teilvermögen Pension Invest Yield, Pension Invest Balanced, Sustainable Bond CHF Concept, Sustainable Global Equity ex Switzerland Concept und Sustainable Global Bond ex CHF Concept lautet Ziff. 3 lit. b) wie folgt: Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate **und strukturierten Produkte** höchstens 10% des Vermögens der Teilvermögen in Effekten und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5, 12, 13 und 14 von § 15 des Fondsvertrags.

1.5.2 Für das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Concept werden zudem die Risikoverteilungsvorschriften in § 15 Ziff. 5 des Fondsvertrags wie folgt überarbeitet:

Die Fondsleitung darf maximal 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 20% (bis anhin 10%) des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Weitere Informationen

6. § 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

Ziff. 8 lit. b) von § 16 wird für thesaurierende Anteilsklassen nachgeführt und lautet neu wie folgt:

Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet: auf den Stichtag von Ausschüttungen **beziehungswise Thesaurierungen**, sofern (i) solche Ausschüttungen **beziehungswise Thesaurierungen** nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen **beziehungswise Thesaurierungsklassen**) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen **beziehungswise Thesaurierungen** der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen **beziehungswise Thesaurierungen** der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung **beziehungswise Thesaurierung** unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen.

7. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1.7.1 Ziff. 1: Die maximale Vergütung für das Asset Management und den Vertrieb für das Teilvermögens Sustainable Swiss Equity Concept wird wie folgt angepasst:

- Anteilsklasse A: max. 2.00% p.a. (bis anhin 1.40% p.a.)
- Anteilsklasse AN: max. 1.00 % p.a. (bis anhin 0.95% p.a.)
- Anteilsklasse IA: max. 1.00 % p.a. (bis anhin 0.95% p.a.)
- Anteilsklasse R: max. 2.00 % p.a. (bis anhin 1.40% p.a.)
- Anteilsklasse S: max. 0.10 % p.a. (unverändert)

1.7.2 Ziff. 8: Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Concept investiert, wird auf maximal 2.5% reduziert (bis anhin 3.0%).

8. Anpassung der Cut-off Zeit

Beim Teilvermögen Sustainable Swiss Equity Concept wird die Cut-off Zeit von 14.00 Uhr auf 15.45 Uhr verschoben (Prospekt).

9. Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden (bspw. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.).

2 Vontobel Fund (CH) III

2.1. § 8 Anlagepolitik

2.1.1 Anpassung der allgemeinen Definitionen in Ziff. 1 von § 8:

- Die Definition „Derivate“ in § 8 Ziff. 1 lit. b) wird wie folgt angepasst: „Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), **strukturierte Produkte gemäss lit c)** (neu), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e), **Rohstoff-** (neu) und Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde

liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.“

- Die Definition „Strukturierte Produkte“ in § 8 Ziff. 1 lit. c) wird wie folgt angepasst: „Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss lit. a), Derivate gemäss lit. b), strukturierte Produkte gemäss lit. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss lit. d), Geldmarktinstrumente gemäss lit. e) Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen, **Edelmetalle oder Rohstoffe** (neu) zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.“
- Die Definition „Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen“ in § 8 Ziff. 1 lit d) wird wie folgt angepasst und ersetzt die bisherigen Definitionen: „Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 49% begrenzen; (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds, übrige Fonds für traditionelle Anlagen **oder übrige Fonds für alternative Anlagen mit besonderem Risiko** (neu) und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist. **Die kollektiven Kapitalanlagen können vertragsrechtlich oder gesellschaftsrechtlich organisiert sein bzw. eine Trust-Struktur aufweisen** (neu). Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von §19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. **Anlagen in Dachfonds (Anlagefonds deren Fondsverträge oder Statuten Investitionen in andere kollektive Kapital-**

Weitere Informationen

anlagen zu mehr als 49% zulassen) sind bis maximal 15% erlaubt. Die kollektiven Kapitalanlagen gemäss §8 Ziff. 1 lit. (d) müssen die Rücknahmefrequenz des Dachfonds gewährleisten können (neu).“

- Hinzufügen der Definition „Indirekte Anlagen in Immobilien“ als § 8 Ziff. 1 lit. g) mit folgendem Wortlaut: „Anteile bzw. Aktien von geschlossenen in- und ausländischen Immobilienfonds oder anderen geschlossenen Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion sowie Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften und Anteile bzw. Aktien von offenen in- und ausländischen Immobilienfonds, sofern die Anforderungen gemäss d) erfüllt sind. Diese Anlagen müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, wobei die internationale Amtshilfe gewährleistet sein muss.“
- Ergänzung durch folgenden Abschnitt: „Kurzfristige liquide Anlagen gemäss §8 Ziff. 1 lit. e) (Geldmarktinstrumente) und f) (Guthaben auf Sicht und Zeit) können auf frei konvertierbare Währungen lauten.“

2.1.2 Die Anlagepolitik des Teilvermögens Vescore Swiss Equity Minimum Volatility wird in § 8 Ziff. 2 hinsichtlich der Vereinigung mit dem Teilvermögen Vescore Swiss Equity Multi Factor des Umbrella Fonds Vontobel Fund (CH) (Teil 2 dieser Publikation) wie folgt angepasst:

Die Anlagepolitik besteht darin, direkt und indirekt (i) in Aktien von Unternehmen, die im Vescore Switzerland Universum (d.h. in den zur Vescore Switzerland Index Series gehörenden Indizes) enthalten sind, (ii) in Aktien, die nicht im Vescore Switzerland Universum vertreten sind, welche jedoch vor der letzten ordentlichen Indexumschichtung Bestandteil des Universums waren oder von welchen angekündigt wurde, dass sie in das Vescore Switzerland Universum aufgenommen werden und iii) andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen, zu investieren. Zu diesem Zweck investiert die Fondsleitung in der Regel 100%, aber mindestens zu 90%, des Fondsvermögens in:

- a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen, die im Vescore Switzerland Universum vertreten sind.
- b) vorübergehend in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches), die nicht im Vescore Switzerland Universum enthalten sind, welche jedoch vor der letzten Indexumschichtung Bestandteil des Universums waren, deren Aufnahme in das Vescore Switzerland Universum angekündigt wurde oder deren Aufnahme aufgrund der Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist;
- c) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen höchstens 30%.
- d) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss Ziff. 1 Bst. d), die in das Vescore Switzerland Universum

investieren, höchstens 10%; Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds darf nicht zu einer Beeinträchtigung der Rücknahmefrequenz des Anlagefonds führen. Anlagen in Anteile bzw. Aktien an Fund-of-Funds (Dachfonds) sind nicht zulässig.

2.2. § 16 Berechnung des Bewertungs-Nettoinventarwerts und des modifizierten Nettoinventarwerts

Anpassung der Formulierung in Ziff. 7; der Abschnitt lautet neu wie folgt wobei die Anpassung der Formulierungen keine materiellen Auswirkungen zur Folge haben: „Falls an einem Bewertungstag die Summe der Zeichnungen und Rücknahmen des jeweiligen Teilvermögens aller Anteilsklassen zu einem Nettovermögenszufluss bzw. -abfluss führt, wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens erhöht bzw. reduziert (Swinging Single Pricing). Die maximale Anpassung beläuft sich auf 1% des Nettoinventarwerts. Berücksichtigt werden die Nebenkosten (Geld/Brief-Spanne, marktconforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage durchschnittlich erwachsen. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung zu einem Anstieg der Anzahl Anteile des Teilvermögens führen. Die Anpassung resultiert in einer Verminderung des Nettoinventarwerts, wenn die Nettobewegung einen Rückgang der Anzahl der Anteile bewirken. Der unter Anwendung des Swinging Single Pricing ermittelte Nettoinventarwert ist somit ein modifizierter Nettoinventarwert.“

2.3. § 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Teilvermögens

2.3.1 Ziff. 1: Die maximale Vergütung für das Asset Management und den Vertrieb des Teilvermögens Vescore Swiss Equity Minimum Volatility wird wie folgt angepasst:

- Anteilsklasse A: max. 1.50% p.a. (bis anhin 1.00% p.a.)
- Anteilsklasse AN: max. 1.40% p.a. (bis anhin 0.80% p.a.)
- Anteilsklasse IA: max. 1.40% p.a. (bis anhin 0.80% p.a.)
- Anteilsklasse N: max. 0.80% p.a. (unverändert)
- Anteilsklasse S: max. 0.10% p.a. (unverändert)

2.3.2 Löschung des folgenden Abschnitts in Ziff. 3: „Für die Auszahlung des Liquidationsbetrags im Falle der Auflösung des Teilvermögens belastet die Depotbank dem entsprechenden Teilvermögen eine Kommission von höchstens 0.5% des Bewertungs-Nettoinventarwerts des Teilvermögens.“

Weitere Informationen

2.4. § 20 Rechenschaftsablage

Es erfolgt eine Umstellung des Rechnungsjahres von bisher 1. Mai bis 30. April des nächsten Jahres auf neu 1. März bis Ende Februar des nächsten Jahres.

2.5. § 24 Vereinigung

Löschung der folgenden Formulierung in Ziff. 3: „sowie die Aussetzung des Anteilhandels über mehrere Tage gutheissen.“

2.6. Formelle Änderungen / Aktualisierungen

Zusätzlich werden weitere formelle Änderungen und Aktualisierungen vorgenommen, welche die Interessen der Anleger nicht tangieren und daher nicht veröffentlicht werden (bspw. Anpassung der Terminologie ohne materielle Auswirkung auf die Anleger, Anpassung von Verweisen, etc.).

TEIL II: VEREINIGUNGEN

Die Vontobel Fonds Services AG, Zürich, als Fondsleitung und die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, Zürich, als Depotbank beabsichtigen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FINMA, und nach dem Inkrafttreten der in Teil I dieser Veröffentlichung beschriebenen Änderungen der Fondsverträge die nachfolgend beschriebenen Vereinigungen von Teilvermögen vorzunehmen.

Vereinigung 1

Mit Wirkung per 30. August 2018 soll die folgende Vereinigung innerhalb des Vontobel Fund (CH) Umbrella-Fonds vorgenommen werden:

Übertragendes Teilvermögen	Übernehmendes Teilvermögen
Sustainable Swiss Equity Concept	Sustainable Swiss Equity

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.

In Übereinstimmung mit § 24 Ziff. 5 des Fondsvertrags der zu vereinigenden Teilvermögen werden die Anleger mittels dieser Veröffentlichung über die beabsichtigte Vereinigung informiert.

1. Stichtag der Vereinigungen

30. August 2018 basierend auf den Nettoinventarwerten per 29. August 2018.

2. Vereinigungsmöglichkeit

In Übereinstimmung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sieht § 24 des Fondsvertrags des Umbrella-Fonds die Möglichkeit der Vereinigung vor.

3. Fondsleitung

Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. b KKV können Anlagefonds bzw. Teilvermögen vereinigt werden, wenn sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden. Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen werden von der Vontobel Fonds Services AG, Zürich, als Fondsleitung verwaltet.

4. Gründe zur Vereinigung

Die Vereinigung erfolgt zur Straffung der Fondspalette der Fondsleitung Vontobel Fonds Services AG.

5. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags stimmen die Anlagepolitik (§ 8 Ziff. 3 und 10 des Fondsvertrags), die Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 des Fondsvertrags) sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken des übertragenden Teilvermögens und des übernehmenden Teilvermögens grundsätzlich überein.

6. Einsatz von Derivaten, Pensionsgeschäfte und Effektenleihe

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags der Teilvermögen stimmen die Bestimmungen zum Derivateinsatz (§ 12 des Fondsvertrags) überein. Bei der Risikomessung gelangt sowohl beim übertragenden Teilvermögen als auch beim übernehmenden Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Gemäss § 10 des Fondsvertrags dürfen sowohl für das übertragende Teilvermögen als auch für das übernehmende Teilvermögen Effektenleihe-Geschäfte getätigt werden.

Gemäss § 11 des Fondsvertrags dürfen weder für das übertragende Teilvermögen noch für das übernehmende Teilvermögen Pensionsgeschäfte getätigt werden.

7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne

Die Bestimmungen betreffend die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (§ 22 des Fondsvertrags) stimmen beim übertragenden Teilvermögen und beim übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

Weitere Informationen

8. Anteilsklassen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags verfügt das übertragende Teilvermögen gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages über Anteile der Klasse A, AN, IA, R und S.

Für das übernehmende Teilvermögen bestehen gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages jeweils Anteile der Klassen A, AN, IA, N, R und S.

Sustainable Swiss Equity Concept, übertragendes Teilvermögen	Sustainable Swiss Equity, übernehmendes Teilvermögen
Anteilsklasse A	Anteilsklasse A
Anteilsklasse AN	Anteilsklasse AN
-	Anteilsklasse I
Anteilsklasse IA	Anteilsklasse IA
-	Anteilsklasse N
Anteilsklasse R	Anteilsklasse R
Anteilsklasse S	Anteilsklasse S

Die anwendbaren Bestimmungen für Anteile der Klasse A, AN, IA, R und S des übertragenden Teilvermögens sowie des übernehmenden Teilvermögens stimmen hinsichtlich Anlegerkreis, Verwendung der Erträge, Rechnungseinheit sowie Vergütungen und Nebenkosten überein.

9. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags stimmen die auf das übertragende Teilvermögen sowie die auf das übernehmende Teilvermögen anwendbaren Bestimmungen betreffend Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen grundsätzlich überein (jeweils §§ 18 und 19 des Fondsvertrags).

10. Rücknahmebedingungen

Die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen überein.

11. Laufzeit des Vertrags und Auflösung

Das übertragende Teilvermögen und das übernehmende Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Bei beiden Teilvermögen können die Fondsleitung und die Depotbank die Auflösung durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages jeweils fristlos herbeiführen.

12. Rechnungseinheit

Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen haben die Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF).

13. Bewertungsmethoden, Berechnung des Umtauschverhältnisses und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen überein. Die Bewertung der beteiligten Teilvermögen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen erfolgen voraussichtlich am 30. August 2018 zu Schlusskursen vom 29. August 2018.

14. Kosten

Weder den Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 24 Ziff. 2 Bst. e des Fondsvertrags. Unter diese Vorbehalte können subsummiert werden:

- Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- Honorare der Prüfgesellschaft für die Bescheinigungen im Rahmen von Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung des Umbrella-Fonds.

15. Zustimmung der Depotbank zu den Vereinigungen

Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 hat die Depotbank der FINMA ihre Zustimmung zur Vereinigung der Teilvermögen mitgeteilt.

16. Vollzug der Vereinigungen

Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

17. Aussetzung der Ausgaben und Aufschub der Rückzahlungen

Aus technischen Gründen werden die Ausgaben bzw. Rückzahlungen von Anteilen im Zuge der Vereinigung bei den Teilvermögen wie folgt ausgesetzt bzw. aufgeschoben, wobei Ausgaben und Rückzahlungen wieder ab dem 30. August 2018 erfolgen:

Teilvermögen	Geschlossen für Ausgaben bzw. Rückzahlungen
Sustainable Swiss Equity	29. August 2018
Sustainable Swiss Equity Concept	29. August 2018

18. Zwischenausschüttungen

In Übereinstimmung mit dem Fondsvertrag (§ 22 Ziff. 1) kann die Fondsleitung beim übertragenden Teilvermögen und beim übernehmenden Teilvermögen vor der Vereinigung Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Weitere Informationen

19. Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 11. Mai 2018 zuhanden der FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplanten Vereinigungen gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV sowie § 24 des Fondsvertrags erfüllt sind.

20. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile

Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die Rücknahme der Anteile in bar zu verlangen.

21. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigungen

Der Umtausch der Anteile wird für Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt.

Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Anleger führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Die Vereinigung der Teilvermögen sollte auf Ebene der Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.

22. Erstellung eines geprüften Abschlussberichts

Da die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss des übertragenden Teilvermögens fällt, wird für dieses ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Vereinigung 2

Mit Wirkung per 30. August 2018 soll die folgende Vereinigung von Teilvermögen des Vontobel Fund (CH) und des Vontobel Fund (CH) III vorgenommen werden:

Übertragender Fonds und Teilvermögen	Übernehmender Fonds und Teilvermögen
Vontobel Fund (CH) III – Vescore Swiss Equity Minimum Volatility	Vontobel Fund (CH) – Vescore Swiss Equity Multi Factor

Die Fondsleitung vereinigt mit Zustimmung der Depotbank die obigen Teilvermögen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die beteiligten Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und die fondsvertraglichen Bestimmungen des übernehmenden Teilvermögens gelten auch für das übertragende Teilvermögen.

In Übereinstimmung mit den § 24 Ziff. 5 der Fondsverträge der zu vereinigenden Teilvermögen werden die Anleger mittels dieser Veröffentlichung über die beabsichtigte Vereinigung informiert.

1. Stichtag der Vereinigungen

30. August 2018 basierend auf den Nettoinventarwerten per 29. August 2018.

2. Vereinigungsmöglichkeit

In Übereinstimmung mit Art. 114 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) sehen § 24 der Fondsverträge der Umbrella-Fonds die Möglichkeit der Vereinigung vor.

3. Fondsleitung

Gemäss Art. 114 Abs. 1 lit. b KKV können Anlagefonds bzw. Teilvermögen vereinigt werden, wenn sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden. Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen werden von der Vontobel Fonds Services AG, Zürich, als Fondsleitung verwaltet.

4. Gründe zur Vereinigung

Die Vereinigung erfolgt zur Straffung der Fondspalette der Fondsleitung Vontobel Fonds Services AG.

5. Anlagepolitik, Risikoverteilung und mit der Anlage verbundene Risiken

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags stimmen die Anlagepolitik (§ 8 der Fondsverträge), die Risikoverteilungsvorschriften (§ 15 der Fondsverträge) sowie die mit den Anlagen verbundenen Risiken des übertragenden Teilvermögens und des übernehmenden Teilvermögens grundsätzlich überein.

6. Einsatz von Derivaten, Pensionsgeschäfte und Effektenleihe

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags der Teilvermögen stimmen die Bestimmungen zum Derivateinsatz (§ 12 des Fondsvertrags) überein. Bei der Risikomessung gelangt sowohl beim übertragenden Teilvermögen als auch beim übernehmenden Teilvermögen der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Gemäss § 10 der Fondsverträge dürfen sowohl für das übertragende Teilvermögen als auch für das übernehmende Teilvermögen keine Effektenleihe-Geschäfte getätigt werden.

Gemäss § 11 der Fondsverträge dürfen weder für das übertragende Teilvermögen noch für das übernehmende Teilvermögen Pensionsgeschäfte getätigt werden.

Weitere Informationen

7. Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne

Die Bestimmungen betreffend die Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten (§ 22 der Fondsverträge) stimmen beim übertragenden Teilvermögen und beim übernehmenden Teilvermögen grundsätzlich überein.

8. Anteilklassen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags verfügt das übertragende Teilvermögen gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages über Anteile der Klasse A, AN, IA, N und S.

Für das übernehmende Teilvermögen bestehen gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages jeweils Anteile der Klassen A, AN, IA, N, R und S.

Vontobel Fund (CH) III – Vescore Swiss Equity Minimum Volatility	Vontobel Fund (CH) – Vescore Swiss Equity Multi Factor
Anteilkategorie A	Anteilkategorie A
Anteilkategorie AN	Anteilkategorie AN
Anteilkategorie IA	Anteilkategorie IA
Anteilkategorie N	Anteilkategorie N
-	Anteilkategorie R
Anteilkategorie S	Anteilkategorie S

Die anwendbaren Bestimmungen für Anteile der Klasse A, AN, IA, R und S des übertragenden Teilvermögens sowie des übernehmenden Teilvermögens stimmen hinsichtlich Anlegerkreis, Verwendung der Erträge, Rechnungseinheit sowie Vergütungen und Nebenkosten überein.

9. Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, Ausgabekommissionen sowie Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen

Nach der Genehmigung und dem Inkrafttreten der in Teil I oben beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags stimmen die auf das übertragende Teilvermögen sowie die auf das übernehmende Teilvermögen anwendbaren Bestimmungen betreffend Art, Höhe und Berechnung der Vergütungen, die Ausgabekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen grundsätzlich überein (jeweils §§ 18 und 19 der Fondsverträge).

10. Rücknahmebedingungen

Die Rücknahmebedingungen der zu vereinigenden Teilvermögen stimmen überein.

11. Laufzeit des Vertrags und Auflösung

Das übertragende Teilvermögen und das übernehmende Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit. Bei beiden Teilvermögen können die Fondsleitung und die Depotbank die Auflösung durch Kündigung des Kollektivanlagevertrages jeweils fristlos herbeiführen.

12. Rechnungseinheit

Sowohl das übertragende Teilvermögen als auch das übernehmende Teilvermögen haben die Rechnungseinheit Schweizer Franken (CHF).

13. Bewertungsmethoden, Berechnung des Umtauschverhältnisses und Übernahme der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

Die angewandten Bewertungsmethoden stimmen überein. Die Bewertung der beteiligten Teilvermögen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses sowie die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Teilvermögens auf das übernehmende Teilvermögen erfolgen voraussichtlich am 30. August 2018 zu Schlusskursen vom 29. August 2018.

14. Kosten

Weder den Teilvermögen noch den Anlegern erwachsen aus der Vereinigung Kosten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 24 Ziff. 2 Bst. e der Fondsverträge. Unter diese Vorbehalte können subsummiert werden:

- Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- Honorare der Prüfgesellschaft für die Bescheinigungen im Rahmen von Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
- Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Vereinigung des Umbrella-Fonds.

15. Zustimmung der Depotbank zu den Vereinigungen

Mit Schreiben vom 28. Mai 2018 hat die Depotbank der FINMA ihre Zustimmung zur Vereinigung der Teilvermögen mitgeteilt.

16. Vollzug der Vereinigungen

Die Fondsleitung publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

17. Aussetzung der Ausgaben und Aufschub der Rückzahlungen

Aus technischen Gründen werden die Ausgaben bzw. Rückzahlungen von Anteilen im Zuge der Vereinigung bei den Teilvermögen wie folgt ausgesetzt bzw. aufgeschoben, wobei Ausgaben und Rückzahlungen wieder ab dem 30. August 2018 erfolgen:

Weitere Informationen

Teilvermögen	Geschlossen für Ausgaben bzw. Rückzahlungen
Vontobel Fund (CH) III – Vescore Swiss Equity Minimum Volatility	29. August 2018
Vontobel Fund (CH) – Vescore Swiss Equity Multi Factor	29. August 2018

18. Zwischenausschüttungen

In Übereinstimmung mit den Fondsverträgen (§ 22 Ziff. 1) kann die Fondsleitung beim übertragenden Teilvermögen und beim übernehmenden Teilvermögen vor der Vereinigung Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

19. Stellungnahme der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Die kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft Ernst & Young AG, Zürich, hat mit Schreiben vom 11. Mai 2018 zuhanden der FINMA bestätigt, dass nach ihrer Auffassung die Voraussetzungen für die geplanten Vereinigungen gemäss Art. 95 Abs. 1 Bst. a KAG, Art. 114 und 115 KKV sowie § 24 des Fondsvertrags erfüllt sind.

20. Recht der Anleger auf Kündigung und Rückzahlung der Anteile

Die Fondsvertragsbestimmungen geben dem Anleger das Recht, den Vertrag jederzeit zu kündigen und die Rücknahme der Anteile in bar zu verlangen.

21. Steuerfolgen aufgrund der Vereinigungen

Der Umtausch der Anteile wird für Umsatzabgabezwecke auf Stufe des Anlegers als abgabefreie Rückgabe und als abgabefreie Ausgabe der inländischen Titel behandelt.

Eine allfällige Zwischenausschüttung von Erträgen im Vorfeld der Vereinigung an die Anleger unterliegt der Schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die allfällige Zwischenausschüttung sowie der Tausch der Anteile infolge Vereinigung können zu Steuerfolgen für die Anleger führen und richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers.

Die Vereinigung der Teilvermögen sollte auf Ebene der Teilvermögen selber keine Ertrags- und Gewinnsteuern auslösen.

22. Erstellung eines geprüften Abschlussberichts

Da die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss des übertragenden Teilvermögens fällt, wird für dieses ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

2) Wesentliche Fragen der Auslegung von Gesetz und Fondsvertrag

Keine

3) Wechsel von Fondsleitung und Depotbank

Keine

4) Informationen über die Fondsleitung

4.1) Änderungen des Verwaltungsrates der Fondsleitung

Keine

4.2) Änderungen der Geschäftsleitung der Fondsleitung

Per 31. Mai 2018 ist Steven Wicki aus der Geschäftsleitung ausgetreten.

5) Rechtsstreitigkeiten

Keine

6) Delegation weiterer Teilaufgaben

Die Fondsleitung hat im Weiteren Teilaufgaben wie die Berechnung des Nettoinventarwertes, die Festlegung der Ausgabe- und Rücknahmepreise, die Führung der Buchhaltung, den Betrieb der mit diesen weiteren Teilaufgaben im Zusammenhang stehenden IT Systeme sowie weitere administrative und logistische Aufgaben an die RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich, delegiert. Diese ist gleichzeitig als Depotbank eingesetzt und zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Administration von Anlagefonds aus. Zudem sind die Compliance sowie die Überwachung der Einhaltung der kollektivanlagegesetzlichen und fondsspezifischen Anlage- und Restriktionsvorschriften an die Bank Vontobel AG, Zürich, delegiert. Die genaue Ausführung der Delegationsaufträge regeln zwischen der Fondsleitung und RBC Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich bzw. Bank Vontobel AG abgeschlossene Verträge.

I. Sonstige Angaben

1) Soft Commissions

Die Fondsleitung hat keine «Commission Sharing Agreements» oder Vereinbarungen bezüglich sogenannter «Soft Commissions» abgeschlossen.

2) Verwaltungskommission der Zielfonds

0.00% (max. gemäss Fondsvertrag: 2.50%)

3) Effektive Vergütung der Teilvermögen

Asset Management und Vertrieb:

1.40% vom Inventarwert des Fondsvermögens für die A-Klasse, 0.37% für die AN-Klasse, 0.37% für die IA-Klasse, 0.25% für die R-Klasse und 0.00% für die S-Klasse

Service Fee:

0.10% vom Inventarwert des Fondsvermögens für die A-Klasse, AN-Klasse, IA-Klasse sowie R-Klasse und 0.20% für die S-Klasse

4) Umrechnungskurse

USD 1 = CHF 0.9735

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft zur Jahresrechnung

Als kollektivanlagengesetzliche Prüfgesellschaft haben wir im Zusammenhang mit der erfolgten Vereinigung mit dem Teilvermögen Sustainable Swiss Equity des Umbrellas Vontobel Fund (CH) die beiliegende Schlussrechnung des Teilvermögens Sustainable Swiss Equity Concept des Umbrellas Vontobel Fund (CH), bestehend aus der Vermögensrechnung und der Erfolgsrechnung, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b - h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG) für das am 29. August 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr, umfassend den Zeitraum vom 1. März 2018 bis 29. August 2018, geprüft.

Verantwortung des Verwaltungsrates der Fondsleitung

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist für die Aufstellung der Schlussrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, mit Bezug auf die Aufstellung der Schlussrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat der Fondsleitung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Schlussrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Schlussrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Schlussrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Schlussrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Schlussrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Existenz und Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Schlussrechnung. Wir sind der

Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Schlussrechnung für das am 29. August 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen an die Zulassung gemäss Revisionsaufsichtsgesetz (RAG) sowie an die Unabhängigkeit (Art. 11 RAG) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

Zürich, 1. Oktober 2018

Ernst & Young AG

Stefan Fuchs
Zugelassener
Revisionsexperte
(Leitender Revisor)

Daniel Aenishänslin
Zugelassener
Revisionsexperte

Vontobel
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich

Vontobel.com

